

fürungen bei § 125, gegen jede mittelbare Bestrafung des Kontrahenten durch Nebenbestimmungen erklären. Wenn man nicht will, ob es Recht oder Unrecht ist, daß einem Minister aus öffentlichen Rücksichten die Schanden des Schwergewaltigen beizulegen, dann können wir nicht annehmen, daß ein Minister sich belangen, daß er fähig, der Konstitution sei treu oder doch etwas Unrechtes.

Wachdem nun der Abg. Gutschick einen seinen Namen tragenden Kompromißentwurf, welcher nur auf eine unerhebliche Erweiterung abzielt, beantragt, wird dieser Antrag angenommen und mit demselben, entgegen dem Antrag Buer, der ganze Paragraf.

Dienstag 11 Uhr Fortsetzung.

Weniglicher Landtag.

(Bericht der Saale-HA.)

Abgeordnetenhaus.

67. Sitzung vom 13. April, 11 Uhr.

Die zweite Beratung der Landtags-Verordnung wird fortgesetzt bei § 49, welcher von der Gemeindevertretung handelt. Abg. J. Schmidt generell vor, daß in einer Landtags-Verordnung, wo die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, an die Stelle der Gemeindevertretung eine Gemeindevertretung zu treten hat. Abg. 2 erklärt, daß dann, wenn die Zahl der Stimmberechtigten eines Gemeindeglieds 40 oder weniger beträgt, die Gemeinde für berechtigt oder — falls der Kreis-ausschuß dies wegen vorliegenden öffentlichen Interesses auf Antrag des Verwalters beschließt — für verpflichtet, eine Gemeindevertretung durch Ortsrat zu ernennen.

Ein Antrag v. H. H. (Centrum) will diese beiden Absätze durch die Bestimmung ersetzen, daß die Landtags-Verordnung (also in keinem Falle verpflichtet) sein, eine Gemeindevertretung einzusetzen.

Ein Centralantrag von H. H. (für den Fall der in Ablehnung des vorliegenden Absatz 1 dahin ändern, daß der Bezirk der Gemeindevertretung erst bei einer Zahl von mehr als 60 Stimmberechtigten beginnt. Außerdem sollen die Gemeinden mit 80 oder weniger Stimmberechtigten (Absatz 2) zwar zur Einsetzung einer Gemeindevertretung verpflichtet sein, aber nicht dazu verpflichtet werden können.

Für den Fall der Ablehnung aus dieses Antrages liegt noch ein Centralantrag von S. H. (Centrum) vor, Absatz 2 dahin zu ändern, daß der Bezirksausschuß wegen vorliegenden öffentlichen Interesses die Einsetzung der Gemeindevertretung nicht schlechthin auf Antrag „Verwalters“, sondern nur auf Antrag von 1/2 der Stimmberechtigten beschließen darf.

Abg. v. H. H. (Centrum) vertritt sich gegen die in der Presse gegen die Centristenmitglieder des Reiches erhobenen Vorwürfe, daß dieselben an der Verlesung dieses Gesetzes kein Interesse gezeigt hätten. Bei der Verlesung dieses Gesetzes in den Osten und Westen hätten die Abgeordneten bei den Einzelheiten, für welche sie naturgemäß kein Verständnis besitzen, nicht mitgeredet, wohl aber hätten sie lebhaftes Interesse gezeigt für die Hauptfragen, für den Grundcharakter des Gesetzes. Auch der Vorwurf ist ungerichtet, daß die Centristenpartei das Stimmrecht der kleinen Gemeinden verweigert. Die Centristenmitglieder unterscheiden sich in Hinsicht des Stimmrechtes die Ausführungen des Abg. v. H. H. (Centrum) vor. Die Abgeordneten des Reiches hätten um so weniger Veranlassung gehabt, über diese Punkte anderer Meinung zu sein, als die Centristenmitglieder des Reiches, die wohl ihre Interessen am besten zu wahren verstanden, selbstverständlich die Rechte der kleinen Gemeinden geltend gemacht hätten. Die Bemerkungen von rechts und links in Beziehung auf diese Frage haben bewiesen, daß die Centristenpartei die rechte Mitte innegehalten habe, und das veranlasse sie dazu, als selbständige Partei an ihrem Standpunkte festzuhalten.

Abg. v. H. H. (Centrum) begründet die Notwendigkeit der Einsetzung der Gemeindevertretung mit dem für die Gemeindevertretungen bestehenden Dualismus, da ein Teil derselben aus geborenen, ein Teil aus gewählten Mitgliedern bestehen soll. Bei dem Dualismus verhalten sich die in der Gemeindevertretung dem angeführten Verstoß die ihm gebührende Stellung zu geben, und seine Fremde sein in dieser Beziehung mit den Kommunalparlamenten, in welchen die Gemeindevertretung werde die Gemeindeangelegenheiten viel besser und leichter behandeln als eine große turbulente Gemeindeversammlung, in welcher jetzt durch das vermehrte Stimmrecht unruhige Elemente hineinommen und politische Krugzüge das große Wort führen werden. Die Anträge bittet Redner abzulehnen.

Abg. v. H. H. (Centrum) erklärt sich grundsätzlich für keinen Grund der Gemeindevertretung, sondern für die Verlesung des Prinzipalantages. Doch werde es natürlich Fälle geben, in denen Gemeindevertretungen wegen der zahlreichen Stimmberechtigten nicht zweckmäßig erscheinen. Bei 40 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung noch nicht in dieser Lage, der Zahl von 80 Mitgliedern ist daher wohl an Absatz 2, es wäre wünschenswert, daß möglichst viele Gemeindeglieder an dem Gewerbebetriebe teilnehmen. Würde eine Gemeindevertretung schon bei weniger als 80 Mitgliedern gewählt, so entstünden zwei Vertretungen, eine im Rathaus und eine im Rathhaus, es entstünde eine Unübersichtlichkeit. Die Ansicht, daß eine Gemeindevertretung von 80 Stimmberechtigten nicht mehr zu setzen sei, ist deshalb unbillig, weil nur selten alle Stimmberechtigten zur Teilnahme erscheinen würden. In denselben Grund, wie in dem vorherigen Paragrafen, erklärt sich Redner gegen die Regelung dieser Frage durch den Kreis- und Bezirksausschuß. Eine solche Regelung des Kreis- und Bezirksausschusses trage nur Unzweckmäßigkeit in die Gemeinden. Das öffentliche Interesse dürfe man nicht für diese Beschließung des Kreis- und Bezirksausschusses maßgebend machen. Wann liegt ein solches Interesse vor? Auch mit dieser Bestimmung könne man nur Streit im Unberechtigten, für den Antrag von S. H. (Centrum) will Redner nur im äußersten Falle stimmen.

Minister Herrfurth: Auf eine Anfrage des Ministers haben die meisten Behörden dafür ausgeprochen, daß es wünschenswert wäre, die Gemeindevertretung obligatorisch zu machen von einer bestimmten Mitgliederzahl der Gemeindeversammlung an. Die Mehrzahl der Behörden schwankte in der Festlegung dieser Zahl zwischen 25 und 60; bis auf 80 ist keine Mehrheit gekommen. In diesem Grunde ist die Regierung auf die Durchsicht des § 49 gekommen, doch will sie auch gegen die Zahl 40 keinen Einspruch erheben, dagegen muß sie sich entscheiden gegen die Zahl 80, welche eben so wenig gegen den Prinzipalantag. Redner erklärt es unbillig, ob es zweckmäßig ist, die Zahl der Verwalters, auf deren Antrag der Kreis- und Bezirksausschuß ein Beschluß soll, fest zu normieren. Dagegen erscheint es auch mir mit dem Abg. v. H. H. (Centrum) angebracht, das öffentliche Interesse hierbei in Bezug auf zu bringen.

Abg. v. H. H. (Centrum) schließt sich der Ansicht des Abg. v. H. H. (Centrum) an, daß die Gemeindevertretung der verschiedenen einer großen Veranlassung vorzuziehen, in welcher die unruhigen Elemente überwiegen werden würden. Gerade die unruhigen Elemente würden in den Versammlungen erscheinen und die ruhigen fehlen. Der Antrag durch den Kreis- und Bezirksausschuß werde im Interesse der Gemeinden gerade notwendig sein.

Abg. v. H. H. (Centrum) erklärt, daß die konterbative Partei den in der Gemeindevertretung geäußerten Absichten. Die Wirkung einer Gemeindevertretung ist unbillig in vielen Fällen ein Vorzug. Doch würde die Bildung solcher Gemeindevertretungen nicht von der Gemeinde allein abhängig gemacht werden, der Kreis- und Bezirksausschuß müsse hier mitwirken können. Die konterbative Partei könne sich aber mit der Bestimmung einer

bestimmten Zahl überhaupt nicht befassen, da es Gemeinden geben könne, in welchen selbst bei mehr als 40 Mitgliedern eine Gemeindevertretung nicht am Platze sei, während sie oft wohl am Platze sei bei einer geringeren Gemeindevertretung. Dasselbe gilt bis zur dritten Beratung eine Bestimmung mit denen ursprünglichen, die der konterbative Partei entgegenkommen, und die konterbative Partei würde auf die Minderung des Centrum. In zweiter Linie wollte die konterbative Partei für die Kommunalparlamentarismus stimmen.

Abg. Dr. Ritter (Cent.) erklärt sich ebenfalls für Annahme des Kommunalparlamentarismus. Die Regierung des Reiches durch Ortsrat ist nicht mehr berechtigt. Die Majorität der Gemeindevertretung durch die Minderzahligen würde der Stabilität der Verhältnisse der Gemeinde gefährlich sein. Die verschiedenen Interessen könnten durch eine große Veranlassung nicht zu vertreten werden, wie durch eine ausgiebigere kleine Zahl von Vertretern. Dem Kreis- und Bezirksausschuß, man möge die Möglichkeit der Einsetzung einer Gemeindevertretung überlassen, aber er müsse es thun können ohne einen Antrag, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Prinzipiell seien Gemeindevertretungen großen Versammlungen vorzuziehen, welche oft nicht anders seien, als ein Maßstab für die Minderheiten der Sozialdemokratie.

Abg. v. H. H. (Centrum) erinnert den Antrag v. H. H. (Centrum) gegenüber dem Kommunalparlamentarismus, der das Stimmrecht der kleinen Orte oft unbillig mache.

Abg. Dr. Krause (nl.) bemerkt gegenüber dem Abg. v. H. H. (Centrum), daß in Rheinland nicht ein privilegium odiosum sein könne, was im Osten nicht ein solches sei. Der Widerspruch in der Haltung der Centristenpartei sei durch die Ausführungen des Abg. v. H. H. (Centrum) geradezu erledigt. Redner erklärt sich gegen den Antrag H. H. (Centrum) auf ordnungsmäßige Regelung, dagegen für den Antrag H. H. (Centrum) auf Verlesung des Antrages gegen die Gemeinden durch den Kreis- und Bezirksausschuß. Man müsse sich über Gemeinde überlassen.

Abg. v. H. H. (Centrum) erklärt, daß man das Centrum zunächst beobachten müsse, erst bei der Schlußabstimmung werde man auf seinen Taten erkennen können, ob es konterbative ist oder nicht. Herr v. H. H. (Centrum) müsse seine Meinung gegen die Gemeindevertretungen auch auf politische Minderheiten übertragen. Die Bildung von Gemeindevertretungen empfehle sich aus rein praktischen Gründen, da die Bestimmung der Mitglieder in den Gemeindevertretungen viel größer ist als in den Gemeindeversammlungen, weil eben die Mitglieder der Gemeindevertretung das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber einem ihnen übertragenen Mandat haben. Deshalb sei es durchaus am Platze, daß eine solche Vertretung schon geschaffen werde bei einer niedrigen Zahl von Stimmberechtigten. Daher sei der Kommunalparlamentarismus annehmbarer als der Antrag v. H. H. (Centrum). Redner erklärt sich aber gegen die Minderung der Kreis- und Bezirksausschuß, nicht als Minderheiten gegen die Minderheiten, sondern weil durch einen Grund für ihre Wirksamkeit vorhanden sei. Die Bestimmung, daß eine Minderheitenvertretung entstehen würde, säte Herr v. H. H. (Centrum) nicht zu legen nötig gehabt, wenn er für die freiständige Anträge über die Erweiterung des Stimmrechtes gestimmt hätte.

Abg. v. H. H. (Centrum) tritt zunächst für den Prinzipalantag v. H. H. (Centrum) ein, da es sich um die Bestimmung der Kommunalparlamentarismus, er sei das geringere Übel. Redner will die Zweifelsfrage auf, ob eine Gemeinde, welche einmal eine Gemeindevertretung habe, nie mehr eine Gemeindeversammlung haben dürfe, auch wenn die Zahl der Stimmberechtigten abnehme.

Minister Herrfurth hält das nicht für zulässig. Im Falle der Annahme der Zahl der Stimmberechtigten Gemeindeangehörigen müsse ein neues Statut angeordnet werden.

Abg. Dr. Gerlich (st.) spricht seine persönliche Sympathie für die Gemeindevertretung aus. Einem geschilderten Standpunkt werde es sehr leicht möglich sein, die Gemeinden zur Bildung solcher Vertretungen zu veranlassen, indem man ihnen solche geschickte Anträge gebe, empfehle sich die Minderung des Kreis- und Bezirksausschusses. Die Bestimmung jedoch, daß die Minorität in der Gemeinde leicht vergrößert werden könne, veranlasse ihn persönlich, für den Centralantrag v. H. H. (Centrum) zu stimmen.

Abg. Herr v. H. H. (Centrum) vertritt sich gegen den Vorwurf, daß sein Antrag eine Minderung der Sozialdemokratie sei. Herr Ritter müsse an bürgerlichen Verhältnissen nicht von demselben Standpunkt aus betrachten wie die Verhältnisse der Arbeiterklasse.

Ein Schlußantrag wird angenommen.

§ 49 wird unter Ablehnung aller Anträge in der Kommunalparlamentarismus angenommen.

§ 50 (2) (Kommunalparlamentarismus) bestimmt, daß jede Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus der Zahl der Gemeindeglieder wählt.

Abg. v. H. H. (Centrum) und der Abg. (Cent.) beantragt, daß ein Drittel der Gemeindeverordneten gewählt werden sollen aus der Zahl der Stimmberechtigten und der zu deren Vertretung berechtigten Verleuten.

§ 50 wird mit dieser Anordnung nach kurzer Diskussion angenommen.

In § 50a wird bestimmt, daß Gemeinden mit mehr als 500 Wählern, sowie Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, in Wahlbezirke einzuteilen werden können. Grenzen und Zahl der Wahlbezirke, sowie die Zahl der von jedem Bezirk zu erwählenden Verordneten werden von dem Gemeindeverwalter festgelegt.

Abg. v. H. H. (Centrum) beantragt, die letztere Bestimmung zu streichen.

Redner bestimmt § 50a, daß für die Gemeinden, die mehrere Ortsteile enthalten, der Kreis- und Bezirksausschuß nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen kann, wie viel Abgeordnete jeder Ortsteil zu wählen hat.

Abg. v. H. H. (Centrum) beantragt, daß solche Gemeinden unter Zustimmung des Kreis- und Bezirksausschusses in besondere Wahlbezirke geteilt werden können. Doch soll die Zahl der von jedem Wahlbezirk zu erwählenden Vertreter nach dem Verhältnis der aufgegebenen Stimmen festgelegt werden.

Abg. v. H. H. (Centrum) beantwortet einen Antrag, wonach die Bildung von Wahlbezirken der Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, vom Kreis- und Bezirksausschuß abhängig ist.

Abg. v. H. H. (Centrum) stellt seinen Antrag zugunsten des Antrages nachstehend zurück.

Abg. v. H. H. (Centrum) hält es für bedenklich, in einem Fall der Gemeindeverordneten, im andern den Kreis- und Bezirksausschuß entgegen zu lassen.

Der § 50a wird mit der vom Abg. v. H. H. (Centrum) beantragten Änderung angenommen.

§ 51 will, daß mindestens zwei Drittel der von jeder Klasse zu wählenden Gemeindeverordneten Angehörige sein müssen.

lunge eine Vernehmung des Einflusses des angeführten Votenzstandes herbeiführen würde und daß darauf Rücksicht zu nehmen sei. Diese Erwägungen müßten zur Ablehnung des national-liberalen Vorschlags führen.

Abg. v. H. H. (Centrum) beantragt mit unter Ablehnung des Antrages nachstehend § 51 in der Fassung des Centralantrages freigegeben.

§ 52 legt fest, wer nicht als Gemeindeverordneter wählbar sein soll.

Abg. v. H. H. (Centrum) will sämtliche Polizeibeamten von der Wählbarkeit ausschließen, während die Kommission dies nur für die Polizei-Erkenntnisbeamten vor schlägt.

Abg. v. H. H. (Centrum) beantragt im Gegenfall zur Vorlage, daß Räuber Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein können.

Minister Herrfurth erklärt sich mit letztem Antrag einverstanden, aber gegen den freiständigen Antrag.

Abg. v. H. H. (Centrum) beantragt den Antrag Gualina, da es überaus bedauerlich sei, Polizeibeamte von der Wählbarkeit auszuschließen.

Der Antrag Gualina wird abgelehnt und § 52 mit der vom Abg. v. H. H. (Centrum) beantragten Änderung angenommen.

Nach § 53 sollen die Gemeindeverordneten auf 6 Jahre gewählt werden, bereit, daß alle zwei Jahre aus jeder Klasse ein Drittel auszuwählen.

Ein Antrag des Abg. v. H. H. (Centrum) beantragt, welcher dieses Aussehen beilegen will, wird abgelehnt, § 53 unverändert angenommen.

In § 55 wird auf Antrag Strombeck für die Auslösung der Wahlzeit die Zeit vom 15. bis 30. Januar festgesetzt, während die Vorlage den Juli festsetzte hatte.

Demnach wird auch ein weiterer Antrag des Abg. v. H. H. (Centrum) abgelehnt, wonach die Erklärungsarbeiten zur Gemeindevertretung im März (statt im November) stattfinden sollen.

Die §§ 57 und 58 werden unverändert angenommen und die Beratung damit auf Dienstag 11 Uhr beendet.

Ausland.

Österreich-Ungarn. Die man uns aus Wien berichtet, soll vor dem Aufschluß des Handelsvertrages mit Deutschland die deutsch-österreichische Veterinär-Konvention veröffentlicht werden.

Am österreichischen Abgeordnetentage gelangte gestern eine Nachricht von der Regierung der Jungtschechen zur Verlesung, worin es heißt, daß sie durch das Eintreten in den Reichsrath den durch vieleorts bestanden besprochenen und durch vielfache Staatsrats anerkannten Rechten des Königreichs Böhmen in nichts vergeblich, sondern mit allen Kräften darauf hinarbeiten würden, denselben tatsächliche Geltung zu verschaffen. Die Verlesung wurde nunmehr angeordnet.

Die Einladung Venedigers fordert die Abgeordneten aller Parteien an, an der freien agrarischen Vereinigung teilzunehmen, um alle die Agrarreform betr. Anträge zu beraten. Der Einladung ist die Erklärung hinzugefügt, daß durch die Expeditionen an der Vereinigung die politische Vertiefung nicht berührt werde. Unter den eingeladenen Petitionen befindet sich eine solche der Industriellen und Gewerbetreibenden Nordböhmen über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, in welcher die strenge Herabsetzung des Preis- und Preisgesetzes gegenüber den anarchohischen Bestrebungen und Maßnahmen gegen die Expropriation der Arbeiter verlangt werden. — Der Schluß für die Ausschüsse des Abgeordnetentages ist folgendermaßen festgestellt worden. Es erhielten für den sechsunddreißigjährigen Ausschuß die Linke 12, der Klub der Konservativen 10, die Polen 8, die Jungtschechen 2, die deutsche Nationalpartei 2, der Korwinklub und die Widen je einen Vertreter. Dasselbe proportionale Verhältnis soll auch für die Ausschüsse mit anderer Mitgliederzahl eingehalten werden.

Am Herrenhause wurde gestern auf Antrag des Kardinal-Schönborn eine aus 21 Mitgliedern bestehende Adresskommission gewählt. Von den jüngst ernannten Präsidents 7 den Verfassungsparteien bei. Die Stärke der Parteien im Herrenhaus ist gegenwärtig folgende: Die Rechte zählt 83 Mitglieder, die Mittelpartei 50, die Linke 61. — Politische Wähler melden die bevorstehende Ernennung des Abgeordneten Fürsten Georg Czartoryski zum erblichen Herrenhausmitglied.

Am ungarischen Abgeordnetentage richtete gestern der Abg. Ungren an die Regierung eine Interpellation darüber, ob es wahr sei, daß der Minister für Landesverteidigung ungarische Landwehrsoldaten aufgestellt habe, in die gemeinsame Armee überzutreten, und wenn dies der Fall, womit dieses pflichtvergebende und die heimische Landwehr schwächende Verfahren motiviert werde.

Bei den gestrigen Verhandlungen in Wien steigten im 1. Wahlkreise 18 Bewerber 44 Bewerber, in einem (Gernals) ein Antimit. Im Stichwahl wurde ein Liberaler und ein Antimit gewählt. Demnach werden die Antimiten im künftigen Gemeinderathe im günstigsten Falle 42 Mitglieder zählen gegen 96 Liberaler. In dem bisherigen Gemeinderathe zählten die Antimiten 42 die Liberalen 78 Mitglieder. Derselbe Antimit, dem Handelsminister einen Bericht bezüglich der Bekämpfung der Ausbreitung in Chicago zu unterbreiten, in welchem die Gewerkschaft der Kammerindustriellen zu einer regen Vertiefung betont und als unerlässliche Voraussetzung die offizielle Unterstützung durch die Regierung erbeten wird. Gleichzeit wird die Regierung ersucht, bei der Regierung der Vereinigten Staaten auf die Bekämpfung des Handelsverkehrs auf eine Wiedereinnahme der Mac Kinley-Bill, insbesondere der Mac Kinley-Administrationsbill zu dringen.

Eine Verordnung jüdischer Kaufleute Galkziens ist in Wien eingetroffen, um den Handelsminister um Abhilfe gegen die russischen Saboteure zu bitten. Die Kommissionen über den Handelsverkehr sind der Regierung des morgen. Die Freiburger akademischen Evangelischen Distriktskonvention zur Vorbereitung der neuer in Budapest stattfindenden Synode. Dem Bischof Baliz wurde nahegelegt, zurückzutreten, falls er nicht gegen die Synode stimmen wolle.

Statten. Aus Rom meldet man uns, und anderweit wird dies bestätigt, daß die Nachrichten über Verhandlungen zur Erneuerung des Dreihundes ganz willkürlich erfunden sind. Wenn insofern die Erneuerung in Frage kommen sollte, so würde die Regierung nicht unterlassen, die Kabinette der verbundenen Mächte auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Italiens aufmerksam zu machen.

Das Grünbuch über Afrika wird am Mittwoch oder Donnerstag veröffentlicht werden. Eine ministerielle Aenderung besagt, daß es werde ein Beweis der großen Aufrichtigkeit der gegenwärtigen Regierung sein, sobald Segner wie Fremde (Fortsetzung in der 1. Beilage.)

für Herren, Damen und Kinder in allen Qualitäten und Preislagen. **J. Lewin,** garantiert achtjährige schwarze Damen- u. Kinderstrümpfe. Halle Saale.

